



Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (RFE)

vom 02.11.2016 (Stand 21.07.2026)

Inhaltsverzeichnis

A Inhalt

A	Inhalt.....	2
A	Allgemeine Bestimmungen	5
§ 1	Geltungsbereich.....	5
§ 2	Konzessionsabgaben	5
§ 3	Finanzierung von Sondernutzungsplanungen	5
§ 4	Finanzierung der Erschliessungsanlagen	5
§ 5	Gebührenfestlegung	6
§ 6	Mehrwertsteuer	6
§ 7	Zahlungsfrist.....	6
§ 8	Verjährung.....	6
§ 9	Zahlungspflichtige.....	6
§ 10	Verzug, Rückerstattung	6
§ 11	Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen	6
B	Erschliessungsbeiträge: Allgemeines	7
§ 12	Grundsatz.....	7
§ 13	Wirtschaftliche Sondervorteile	7
§ 14	Kosten.....	7
§ 15	Beitragsplan	7
§ 16	Anlagen mit Mischfunktion	7
§ 17	Auflage und Mitteilung.....	7
§ 18	Vollstreckung	8
§ 19	Bauabrechnung	8
§ 20	Beitragspflicht	8
§ 21	Fälligkeit, Zahlungspflicht	8
C	Sondernutzungsplanung	8
§ 22	Allgemeines	8
§ 23	Beiträge	8
§ 24	Anforderungen	8
D	Strassen.....	8
	Allgemeines	8
§ 25	Erschliessungsfunktion	8
§ 26	Kommunaler Gesamtplan Verkehr (KGV)	8
	Definitionen	9
§ 27	Basiserschliessung	9
§ 28	Groberschliessung.....	9
§ 29	Feinerschliessung.....	9
	Begriffe	9
§ 30	Erstellung	9
§ 31	Änderung.....	9
§ 32	Erneuerung	9
§ 33	Unterhalt	9
	Anforderungen	9
§ 34	Allgemein	9
	Erschliessungsbeiträge Strasse	10
§ 35	Bemessung	10
§ 36	Privatstrassen	10
§ 37	Kantonsstrassen	10
	Parkierung	10
§ 38	Allgemeines	10
§ 39	Ersatzabgaben.....	10
§ 40	Benützungsgebühren.....	10
	Benützung von öffentlichem Grund	10
§ 41	Befristete Benützung.....	10
§ 42	Leitungen	11
§ 43	Anker	11

E	Abgaben Wasser	11
	Allgemeines	11
§ 44	Abgaben	11
§ 45	Erschliessungsfunktion	11
	Definitionen	11
§ 46	Basiserschliessung	11
§ 47	Groberschliessung.....	11
§ 48	Feinerschliessung.....	11
	Begriffe	11
§ 49	Erstellung	11
§ 50	Änderung.....	11
§ 51	Erneuerung	12
§ 52	Unterhalt	12
	Erschliessungsbeiträge Wasser	12
§ 53	Bemessung	12
§ 54	Ausserhalb Baugebiet.....	12
	Anschlussgebühren Wasser	12
§ 55	Bemessung	12
§ 56	Ersatz- und Umbauten, Netzverlegungen	12
§ 57	Löschschutz ohne Anschluss.....	13
§ 58	Löschschutz mit Anschluss	13
§ 59	Zahlungspflicht.....	13
	Benützungsgebühren Wasser	13
§ 60	Grundsatz.....	13
§ 61	Bemessung	13
§ 62	Grundgebühr/ Zählermiete.....	13
§ 63	Verbrauchsgebühr für festinstallierte Anschlüsse.....	13
§ 64	Bauwasserzins.....	13
§ 65	Hydrantenentschädigung	13
F	Abgaben Abwasser	14
	Allgemeines	14
§ 66	Abgaben	14
§ 67	Erschliessungsfunktion	14
	Definitionen	14
§ 68	Basiserschliessung	14
§ 69	Groberschliessung.....	14
§ 70	Feinerschliessung.....	14
§ 71	Öffentliche Leitungen	14
	Begriffe	14
§ 72	Erstellung	14
§ 73	Änderung.....	14
§ 74	Erneuerung	14
§ 75	Unterhalt	15
	Erschliessungsbeiträge Abwasser	15
§ 76	Bemessung	15
§ 77	Sanierungsleitungen.....	15
	Anschlussgebühren Abwasser	15
§ 78	Bemessung	15
§ 79	Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung.....	16
§ 80	Zahlungspflicht.....	16
	Finanzierung von freiwilligen Massnahmen	16
§ 81	Regenspeicher.....	16
§ 82	Versickerungsanlagen.....	16
§ 83	Entsiegelung von befestigten Flächen	16
	Benützungsgebühren Abwasser	16
§ 84	Grundsatz.....	16
§ 85	Bemessung	17
G	Abgaben elektrische Energie.....	17
	Allgemeines	17
§ 86	Erschliessungsfunktion	17
	Definitionen	17
§ 87	Basiserschliessung	17
§ 88	Groberschliessung.....	17
§ 89	Feinerschliessung.....	17

§ 90	Hausanschlüsse	17
	Begriffe	17
§ 91	Erstellung	17
§ 92	Änderung	18
§ 93	Erneuerung	18
§ 94	Unterhalt	18
	Erschliessungsbeiträge elektrische Energie	18
§ 95	Bemessung	18
§ 96	Ausserhalb Baugebiet	18
	Anschlussgebühren elektrische Energie	18
§ 97	Bemessung	18
§ 98	Ersatz- und Umbauten, Netzverlegungen	18
§ 99	Zahlungspflicht	19
	Benützungsgebühren (Tarife)	19
§ 100	Grundsatz	19
§ 101	Abschaltgebühren	19
H	Rechtsschutz und Vollzug	19
§ 102	Rechtsschutz	19
§ 103	Vollstreckung	19
I	Schluss- und Übergangsbestimmungen	19
§ 104	Reglementsänderungen	19
§ 105	Übergangsbestimmungen	20
§ 106	Inkrafttreten	20
Anhang 1	Definitionen	21

Reglement über die Finanzierung von Erschliessungsanlagen (RFE)

Gestützt auf § 34 Abs. 3 des Gesetzes über Raumentwicklung und Bauwesen (Baugesetz, BauG) vom 19. Januar 1993 beschliesst die Einwohnergemeinde Windisch:

Vorbemerkung

Die in diesem Reglement verwendeten Personenbezeichnungen beziehen sich auf beide Geschlechter.

A Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Geltungsbereich

Dieses Reglement regelt die Verlegung der Kosten auf die Grundeigentümer für Strasse, Parkierung und kommunale Anlagen der Versorgung mit Wasser und elektrischer Energie, sowie der Abwasserbeseitigung. Ausserdem regelt dieses Reglement die Erhebung von Konzessionsabgaben durch die Gemeinde von den Konzessionsnehmern von Ver- und Entsorgungsbetrieben.

§ 2 Konzessionsabgaben

¹ Für das Recht zur Inanspruchnahme des öffentlichen Grundes der Gemeinde Windisch für den Bau, Betrieb und Unterhalt der ober- und unterirdischen Anlagen der Versorgung wie elektrische Energie, Gas, Wärme und Kälte erhebt die Gemeinde von den Konzessionsnehmern von Versorgungsbetrieben eine Konzessionsabgabe.

² Die Konzessionsabgabe für die Verteilanlagen der Elektrizitätsversorgung bemisst sich nach der aus dem Verteilnetz des Konzessionsnehmers ausgespeisten elektrischen Energie an Endverbraucher auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Windisch. Sie beträgt 1.0 bis 2.0 Rp./kWh.

³ Die Konzessionsabgabe für die Verteilanlagen der Versorgung mit Fernwärme und Fernkälte bemisst sich nach der aus dem Fernwärme- bzw. Fernkältenetz des jeweiligen Konzessionsnehmers ausgespeisten Energie an Endverbraucher auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Windisch. Sie beträgt 0.05 bis 0.1 Rp./kWh. Der jeweilige Konzessionsnehmer kann die Abgabe als Zuschlag bei den Endverbrauchern von Fernwärme und Fernkälte geltend machen. Diesfalls ist die Konzessionsabgabe in der Kundenrechnung separat auszuweisen.

⁴ Die Konzessionsabgabe für die Verteilanlagen der Versorgung mit Gas bemisst sich nach der aus dem Gasnetz des jeweiligen Konzessionsnehmers ausgespeisten Energie an Endverbraucher auf dem Gemeindegebiet der Gemeinde Windisch. Sie beträgt 0.1 bis 0.5 Rp./kWh. Der jeweilige Konzessionsnehmer kann die Abgabe als Zuschlag bei den Endverbrauchern von Gas geltend machen. Diesfalls ist die Konzessionsabgabe in der Kundenrechnung separat auszuweisen.

⁵ Die Höhe der Abgaben innerhalb dieser Bandbreiten setzt der Gemeinderat nach Anhörung der Konzessionsnehmer fest. Eine Änderung der Abgabenhöhe für das Folgejahr teilt der Gemeinderat den Konzessionsnehmern bis spätestens am 30. Juni des laufenden Jahres mit.

§ 3 Finanzierung von Sondernutzungsplanungen

¹ Für die Kosten für Entwicklung, Planung, Erstellung oder Änderungen von Sondernutzungsplanungen erhebt der Gemeinderat von den Grundeigentümern Beiträge.

² Die einmaligen Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für die Entwicklung, Planung, Erstellung oder Änderung von Sondernutzungsplänen sowie Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund und Kanton nicht übersteigen.

³ Die Finanzierung der Sondernutzungspläne kann mit Einverständnis aller Grundeigentümer auch mittels eines öffentlich-rechtlichen Vertrages nach § 37 Abs. 3 des Baugesetzes mit dem Gemeinderat geregelt werden.

§ 4 Finanzierung der Erschliessungsanlagen

¹ Der Gemeinderat erhebt von den Grundeigentümern

- a) Erschliessungsbeiträge für die Erstellung, Änderung und technische Nachrüstung von Strassen und kommunalen Anlagen der Wasserversorgung, Elektroversorgung sowie Abwasserbeseitigung;
- b) Anschlussgebühren für die Erstellung, Änderung und Erneuerung von kommunalen Anlagen der Wasserversorgung, Elektroversorgung sowie Abwasserbeseitigung;
- c) jährliche Benützungsgebühren, bestehend aus Grundgebühr und/oder Verbrauchsgebühr, für den Betrieb der kommunalen Anlagen der Wasserversorgung, Elektroversorgung und Abwasserbeseitigung sowie für Kosten, die nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt sind.

² Die Abgaben dürfen den Gesamtaufwand für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen sowie die Verzinsung der Schulden nach Abzug der Leistungen von Bund, Kanton oder Dritten nicht übersteigen.

³ Die Konzessionsnehmer von Ver- und Entsorgungsbetrieben sind befugt, die von der Gemeinde beschlossenen Erschliessungsbeiträge, Anschlussgebühren und jährlichen Benützungsgebühren betreffend ihre Ver- und Entsorgungsbetriebe einzuziehen.

§ 5 Gebührenfestlegung

Der Gemeinderat legt die Gebühren und Beiträge in einer separaten Gebührenverordnung fest. Dabei sind die Vorgaben dieses Reglements und übergeordnetes Recht einzuhalten.

§ 6 Mehrwertsteuer

Alle festgelegten Abgabentarife verstehen sich ohne Mehrwertsteuerzuschlag. Die von der Gemeinde für ihre Leistungen zu erbringende eidgenössische Mehrwertsteuer wird den Abgabepflichtigen zusätzlich zu den Abgaben auferlegt. Sie wird separat ausgewiesen und ist mit der Abgaben- bzw. Gebührenrechnung zur Zahlung fällig.

§ 7 Zahlungsfrist

Die Benützungsgebühren sind innert 30 Tagen seit Rechnungsstellung zu bezahlen.

§ 8 Verjährung

¹ Bezüglich der Verjährung gilt § 5 des Verwaltungsrechtspflegegesetzes (VRPG).

² Die Verjährungsfrist von fünf Jahren für periodisch zu erbringende Leistungen beginnt nach Abschluss des Rechnungsjahres.

§ 9 Zahlungspflichtige

¹ Zur Bezahlung der Abgaben sind diejenigen Personen verpflichtet, denen im Zeitpunkt des Eintritts der Zahlungspflicht laut Grundbuch das Eigentum zusteht.

² Eine Ausnahmeregelung besteht bei den Verbrauchsgebühren.

§ 10 Verzug, Rückerstattung

¹ Unabhängig von einem allfälligen Rechtsmittelverfahren wird für Abgaben, die bis zum Verfalltag nicht bezahlt sind, ohne Mahnung ein Verzugszins belastet. Die Bestimmung bezüglich der Verzinsung richtet sich nach dem Verwaltungsrechtspflegegesetz (VRPG).

² Soweit geleistete Abgaben zurückerstattet werden müssen, sind sie zum gleichen Ansatz zu verzinsen.

³ Der Gemeinderat kann bei Zahlungsverzug Mahngebühren verlangen.

§ 11 Härtefälle, besondere Verhältnisse, Zahlungserleichterungen

¹ Der Gemeinderat kann die Abgaben in offensichtlichen Härtefällen oder wo ein öffentliches Interesse besteht, ausnahmsweise anpassen.

² Der Gemeinderat kann Zahlungserleichterungen gewähren.

B Erschliessungsbeiträge: Allgemeines

§ 12 Grundsatz

Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Sondernutzungsplanungen sowie der Erstellung und Änderung von kommunalen Strassen und Anlagen der Versorgung mit Wasser und elektrischer Energie und der Abwasserbeseitigung.

§ 13 Wirtschaftliche Sondervorteile

¹ Die wirtschaftlichen Sondervorteile haben die örtlichen Gegebenheiten zu berücksichtigen, wie:

- Beitragsperimeter
- Grundstücksgrosse
- Ausnutzungsmöglichkeit
- Bautiefe (direkt anstossende / hinterliegende Grundstücke)
- Erschliessung durch mehrere Strassen
- Gehwege und Velowege

² Die Details werden im Einzelfall, pro Beitragsplan, geregelt.

§ 14 Kosten

Als Kosten der Erstellung und Änderung gelten namentlich:

- a) die Planungs-, Projektierungs- und Bauleitungskosten;
- b) die Landerwerbskosten und die Kosten für den Erwerb anderer Rechte;
- c) die Bau- und Einrichtungskosten sowie die Kosten für Anpassungsarbeiten;
- d) die Entschädigung von Ertragsausfällen;
- e) die Kosten der Vermessung und Vermarkung;
- f) die Finanzierungskosten;
- g) die Verwaltungskosten;
- h) die Kosten für Erschliessungspläne;
- i) Bestandesaufnahmen (z.B. Rissprotokolle).

§ 15 Beitragsplan

Der Beitragsplan enthält

- a) den Voranschlag über die Planungs-, Erstellungs- bzw. Änderungskosten;
- b) den Kostenanteil des Gemeinwesens;
- c) den Plan über die Grundstücke bzw. Grundstücksflächen, für die Beiträge zu erbringen sind (Perimeterplan);
- d) die Grundsätze der Kostenverlegung;
- e) das Verzeichnis aller zu Beitragsleistungen herangezogenen Grundeigentümer mit Angabe der von ihnen geforderten Beiträge;
- f) die Bestimmung der Fälligkeit der Beiträge;
- g) eine Rechtsmittelbelehrung.

§ 16 Anlagen mit Mischfunktion

Dienen Anlagen gleichzeitig der Grob- und der Feinerschliessung, so sind die Kostenanteile nach dem Verhältnis der Erschliessungsfunktion zu bemessen.

§ 17 Auflage und Mitteilung

¹ Für das Verfahren gilt grundsätzlich § 35 BauG.

² Auf Ort und Zeitpunkt der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes ist vorgängig im amtlichen Publikationsorgan der Gemeinde hinzuweisen.

³ Den Beitragspflichtigen ist die Auflage zusammen mit der Höhe des Beitrages durch eingeschriebenen Brief und mit Rechtsmittelbelehrung anzuzeigen.

⁴ Vorbehalten bleibt das vereinfachte Verfahren bei nur wenigen beteiligten Grundeigentümern (§ 35 Abs. 1 BauG).

§ 18 Vollstreckung

Ist der Beitrag in Rechtskraft erwachsen, so ist er einem vollstreckbaren gerichtlichen Urteil gleichgestellt.

§ 19 Bauabrechnung

¹ Vor Genehmigung der Kreditabrechnung durch den Einwohnerrat ist die Bauabrechnung für die Beitragspflichtigen während 30 Tagen öffentlich aufzulegen.

² Die Bauabrechnung kann innert der Auflagefrist angefochten werden. Für das Verfahren gilt § 35 Abs. 2 BauG.

§ 20 Beitragspflicht

Die Beitragspflicht entsteht mit Beginn der öffentlichen Auflage des Beitragsplanes.

§ 21 Fälligkeit, Zahlungspflicht

¹ Erschliessungsbeiträge werden frühestens mit Baubeginn der Anlage fällig, für welche sie erhoben werden.

² Im Übrigen wird die Fälligkeit im Beitragsplan bestimmt. Dieser kann, entsprechend dem Fortgang der Arbeiten, Teilzahlungen vorsehen.

³ Die Beiträge sind auch dann fällig, wenn gegen den Beitragsplan Einsprache erhoben bzw. Beschwerde geführt wird.

C Sondernutzungsplanung

§ 22 Allgemeines

¹ Der Gemeinderat legt den Perimeter des Sondernutzungsplanes fest.

² Die beitragsberechtigten Kosten für die Sondernutzungsplanungen beinhalten alle Kosten von der Erarbeitung des erforderlichen Richtprojektes bis zum rechtskräftigen Sondernutzungsplan.

§ 23 Beiträge

¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Entwicklung, Planung, Erstellung und Änderung von Sondernutzungsplänen.

² Die Beiträge der Grundeigentümer liegen in einer Bandbreite von 70 % bis 100 %. Die Bandbreite richtet sich nach Massgabe des öffentlichen Interesses.

§ 24 Anforderungen

Die Anforderungen an Entwicklung, Planung, Erstellung oder Änderung von Sondernutzungsplänen richten sich nach dem Baugesetz und den dazu gehörenden Verordnungen sowie nach § 9 der Bau- und Nutzungsordnung (BNO).

D Strassen

Allgemeines

§ 25 Erschliessungsfunktion

Die Strassen werden betreffend ihrer Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.

§ 26 Kommunalen Gesamtplan Verkehr (KGV)

¹ Der Gemeinderat legt die Strasseneinteilung (Erschliessungsfunktion) im Kommunalen Gesamtplan Verkehr (KGV) und im Teilplan Motorisierter Individualverkehr (MIV) fest. Dieser Plan ist behördenverbindlich.

² Der KGV gibt Aufschluss über die bestehenden und geplanten Strassen und Wege.

³ Der KGV ist nicht Bestandteil dieses Reglements und wird vom Gemeinderat separat erlassen.

Definitionen

siehe Anhang 1 «schematische Darstellung der Definitionen»

§ 27 Basiserschliessung

Die Hauptverkehrsstrassen (HVS) bilden die Basiserschliessung. Sie sind in der Regel Kantonsstrassen, bilden das übergeordnete Verkehrsnetz und dienen den zwischenörtlichen oder regionalen Verbindungen.

§ 28 Groberschliessung

Die Groberschliessung umfasst in der Regel die für die Erschliessung eines Quartiers erforderlichen Verbindungs- und Sammelstrassen (Verbindungsstrassen [VS], Hauptsammelstrassen [HSS] und Quartiersammelstrassen [QSS]) und Hauptfusswege. Die Sammelstrassen fassen in der Regel mehrere Erschliessungsstrassen zusammen und verbinden sie mit dem übergeordneten Strassennetz. Sammelstrassen dienen im Normalfall neben der Groberschliessung des Quartiers auch der Feinerschliessung.

§ 29 Feinerschliessung

Die Feinerschliessung betrifft die für die unmittelbare Erschliessung der einzelnen Grundstücke erforderlichen Strassen (Erschliessungsstrassen und -wege, Quartiererschliessungsstrassen [QES]). Sie verbinden die Grundstücke mit der Groberschliessung (Sammelstrassen).

Begriffe

§ 30 Erstellung

Eine Erstellung ist der Bau einer neuen Anlage.

§ 31 Änderung

Als Änderung gelten die wesentlichen, baulichen Verbesserungen und Anpassungen einer Strasse:

- die wesentliche Verbesserung einer Strasse (z.B. Änderung des Querschnittes, Bau eines Gehweges, erstmaliges Erstellen eines Hartbelages, Verbesserung der Tragfähigkeit),
- die wesentliche Qualitätssteigerung (z.B. Verkehrsberuhigung, Einbau von Strassenentwässerung und Strassenabschlüssen),
- der Strassenrückbau.

§ 32 Erneuerung

Eine Erneuerung ist ein vollständiger Ersatz einer Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung, z.B. Sanierungsarbeiten zur Wiederherstellung der Tragfähigkeit des Oberbaus (Fundationsschicht und Belag).

§ 33 Unterhalt

Der Unterhalt umfasst insbesondere die periodisch anfallenden Arbeiten zur Instandhaltung der vorhandenen baulichen Substanz einer Strasse, sowie die Reinigung, die Pflege der Bepflanzung und Grünflächen, den Winterdienst sowie die Öffnung und Wiederherstellung nach ausserordentlichen Ereignissen (in den §§ 97 ff BauG geregelt).

Anforderungen

§ 34 Allgemein

Die Anforderungen an Erstellung, Änderung und Erneuerung von Strassen richten sich nach dem Baugesetz und den dazugehörigen Verordnungen sowie der Praxis der Gemeinde.

Erschliessungsbeiträge Strasse

§ 35 Bemessung

¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Strassen.

² Die Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer liegen für die Groberschliessung in einer Bandbreite von 50 bis 80% und für die Feinerschliessung in einer Bandbreite von 70 % bis 100%. Der Gemeinderat regelt die anwendbaren Sätze in der Gebührenverordnung zum RFE.

§ 36 Privatstrassen

¹ Die Finanzierung von Privatstrassen wird durch die Strasseneigentümer geregelt.

² Die Gemeinde ist verpflichtet, bei Leitungssanierungen die Strasse wieder wie bestehend herzustellen. Für weitere Sanierungen der Beläge und Abschlüsse ausserhalb der Grabenprofile sind die Strasseneigentümer verantwortlich. Die Gemeinde erarbeitet für diese Arbeiten einen Kostenteiler und teilt diesen den Eigentümern frühzeitig mit. Diese können sich entscheiden, ob die Sanierung auf ihre Kosten stattfindet, ansonsten wird nur der Bestand wiederhergestellt.

§ 37 Kantonsstrassen

¹ Die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung der Kantonsstrassen werden von Kanton und Gemeinde gemäss separatem Verteiler getragen.

² Sofern den Grundeigentümern ein wirtschaftlicher Sondervorteil erwächst, kann der Gemeinderat im Rahmen des Gemeindeanteiles Erschliessungsbeiträge innerhalb einer Bandbreite von 20 % bis 50 % erheben.

Parkierung

§ 38 Allgemeines

Die Grundeigentümer leisten Ersatzabgaben für nicht erstellte Abstellplätze gemäss § 55 BauG und die Fahrzeughalter schulden Gebühren für das Parkieren auf öffentlichem Grund gemäss § 103 BauG.

§ 39 Ersatzabgaben

¹ Die Ersatzabgabe für einen nicht erstellten Abstellplatz liegt in einer Bandbreite von CHF 5'000.00 bis CHF 10'000.00.

² Die Ersatzabgabe wird in der Baubewilligung festgelegt und ist vor Baubeginn zu bezahlen.

³ Werden mehr Parkplätze als bewilligt benutzt, kann der Gemeinderat eine zusätzliche Ersatzabgabe erheben.

§ 40 Benützungsgebühren

¹ Der Gemeinderat ist befugt, für das dauernde oder zeitlich begrenzte Abstellen von Fahrzeugen auf öffentlichem Grund Gebühren, abgestuft nach Art und Lage der Parkieranlage, sowie allenfalls progressive Tarife im Sinne des Parkraumkonzeptes im Rahmen des definierten Gebührenumfanges (§ 103 BauG) zu erheben.

² Die Ausführungsbestimmungen und die Gebühren sind in der Parkierungsverordnung geregelt.

Benützung von öffentlichem Grund

§ 41 Befristete Benützung

Für die vorübergehende Benützung des öffentlichen Grundes wird eine Gebühr erhoben. Die Gebühr für die Benützung des öffentlichen Grundes während Bauarbeiten ist in der Verordnung zum RFE geregelt. In den übrigen Fällen gilt das Reglement über die befristete Nutzung von öffentlichem Grund (BNÖG).

§ 42 Leitungen

Für ober- und unterirdische Leitungen sowie Werke im öffentlichen Grund legt der Gemeinderat die Gebühren im Einzelfall fest. Pro Werkeigentümer können zudem Jahreskonzessionen erhoben werden.

§ 43 Anker

Für Anker im öffentlichen Grund legt der Gemeinderat Gebühren fest. Die Benützungsgebühren sind in der Gebührenverordnung zum RFE geregelt.

E Abgaben Wasser

Allgemeines

§ 44 Abgaben

An die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der Anlagen der Wasserversorgung werden folgende Abgaben erhoben:

- Erschliessungsbeiträge
- Anschlussgebühren
- Benützungsgebühren

§ 45 Erschliessungsfunktion

Die Anlagen der Wasserversorgung werden betreffend Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.

Definitionen

siehe Anhang 1 «schematische Darstellung der Definition»

§ 46 Basiserschliessung

Die Basiserschliessung beinhaltet die grundlegenden Anlagen der Wasserversorgung. Zu ihnen gehören die Reservoirs, Pumpstationen (Pumpwerke), Quelfassungen sowie die Zubringer- und Hauptleitungen der Wasserversorgung.

§ 47 Groberschliessung

Die Groberschliessung beinhaltet die Sammelleitungen innerhalb der Bauzonen, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen und das Gerüst des Leitungsnetzes darstellen. Sammelleitungen sind Leitungen, von denen die Versorgungsleitungen für die Feinerschliessung, in der Regel aber keine Hausanschlussleitungen abzweigen.

§ 48 Feinerschliessung

Die Feinerschliessung beinhaltet die Versorgungsleitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke an die Sammelleitungen gewährleisten (Hausanschlussleitungen).

Begriffe

§ 49 Erstellung

Eine Erstellung ist der Bau einer neuen Baute oder Anlage.

§ 50 Änderung

Eine Änderung ist die Verbesserung (z.B. bessere Zugänglichkeit) oder Erweiterung einer bestehenden Baute oder Anlage.

§ 51 Erneuerung

Eine Erneuerung ist ein vollständiger Ersatz einer Baute oder Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung (Sanierung).

§ 52 Unterhalt

Der Unterhalt beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benützung, Erhaltung und Instandhaltung einer Baute oder Anlage erforderlich sind.

Erschliessungsbeiträge Wasser

§ 53 Bemessung

¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb der öffentlichen Anlagen.

² Die Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer liegen für die Groberschliessung in einer Bandbreite von 50 % bis 80 % und für die Feinerschliessung in einer Bandbreite von 70 % bis 100 %. Der Gemeinderat regelt die anwendbaren Sätze in der Gebührenordnung zum RFE.

§ 54 Ausserhalb Baugebiet

Beim Bau von Wasserleitungen ausserhalb der Bauzonen sind die Nettokosten in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Verursachern erfolgt die Kostenverteilung nach Massgabe aller möglichen Geschossflächen einschliesslich Mauer- und Wandquerschnitte innerhalb des bestehenden und/oder projektierten Gebäudekubus.

Anschlussgebühren Wasser

§ 55 Bemessung

¹ Für den Anschluss an die Wasserversorgung erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr pro m² anrechenbare Geschossfläche der angeschlossenen Baute. Vorbehalten bleibt § 53.

² Die anrechenbare Geschossfläche wird nach den Bestimmungen der Bauverordnung für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.

³ Die Anschlussgebühren auf Basis der anrechenbaren Geschossfläche liegen bei Gewerbe- und Industriebauten in einer Bandbreite von CHF 25.00 bis CHF 50.00 pro m². Bei Wohnbauten liegt die Bandbreite bei CHF 50.00 bis CHF 100.00 pro m².

⁴ Bei landwirtschaftlichen Bauten wird die Anschlussgebühr nach der anrechenbaren Geschossfläche nur für Wohnbauten erhoben. Die Anschlussgebühren bei Ökonomiegebäuden liegen in einer Bandbreite von CHF 10.00 bis CHF 15.00 pro Grossvieheinheit.

⁵ Für Schwimmbäder werden die Anschlussgebühren innerhalb einer Bandbreite von CHF 5.00 bis CHF 30.00 pro m³ Nettoinhalt erhoben.

§ 56 Ersatz- und Umbauten, Netzverlegungen

¹ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, ist die Differenz zwischen den Anschlussgebühren des abgebrochenen Gebäudes und der Neubaute zu bezahlen. Resultieren für den Neubau tiefere Anschlussgebühren, so erfolgt keine Rückerstattung. Bei fehlenden Unterlagen berechnet sich die Anschlussgebühr des alten Gebäudes auf Basis der aktuell geltenden Regelung.

² Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 55 erhoben. Allfällige neu entstandene Ansprüche aufgrund der Reduktionen gemäss § 55 werden mit den neu zu bezahlenden Anschlussgebühren verrechnet. Sind die Reduktionen der Anschlussgebühren höher als die neu zu bezahlenden Anschlussgebühren, so erfolgt keine Rückerstattung.

³ Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Wasseranlagen verursachen, oder bei Wegfall einer Massnahme, die eine Reduktion der Anschlussgebühren bewirkt hat, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

⁴ Netzverlegungen oder Verlegung des Anschlusses auf Verlangen des Grundeigentümers infolge Um- und Erweiterungsbauten gehen zu Lasten des Grundeigentümers. Werden durch die Bauarbeiten auch Anlagen Dritter betroffen, so werden diese Kosten durch die entsprechenden Werkeigentümer getragen.

§ 57 Löschschutz ohne Anschluss

Die Anschlussgebühren werden auch bei Liegenschaften mit privater Wasserversorgung oder ohne Wasseranschluss erhoben, wenn der gesetzlich vorgeschriebene Löschschutz durch die Wasserversorgung erbracht wird.

§ 58 Löschschutz mit Anschluss

Für festinstallierte Sprinkleranlagen wird ein Grundpreis entsprechend der Anlageleistung (l/min) erhoben. Er bemisst sich gemäss Tarif in der Gebührenverordnung zum RFE.

§ 59 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die Wasserversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit der Erteilung der Bau- oder Anschlussbewilligung.

Benützungsgebühren Wasser

§ 60 Grundsatz

¹ Für den Betrieb und soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden können, sind jährliche Benützungsgebühren zu entrichten.

² Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

³ Beim Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 61 Bemessung

Die Benützungsgebühr besteht aus der Grundtaxe (Zählergebühren) und der Verbrauchsgebühr.

§ 62 Grundgebühr/ Zählermiete

¹ Die Zählermiete für festinstallierte Industrie-, Gewerbe- und öffentliche Bauten- und Anlagenanschlüsse (öBA) bemisst sich nach der Grösse des Wasserzählers.

² Die Gebühren sind in der Gebührenverordnung zum RFE geregelt.

§ 63 Verbrauchsgebühr für festinstallierte Anschlüsse

Die Verbrauchsgebühr entspricht dem vom Wasserzähler ermittelten Wasserbezug und wird gemäss Gebührenverordnung zum RFE verrechnet.

§ 64 Bauwasserzins

¹ Für das Bauwasser wird die ordentliche Verbrauchsgebühr gemäss § 63, sowie eine Miete für den Wasserzähler erhoben.

² Die Gebühren sind in der Gebührenverordnung zum RFE geregelt.

§ 65 Hydrantenentschädigung

Für Unterhalt und Wartung der Hydrantenanlage leistet die Einwohnergemeinde an die Wasserversorgung einen jährlichen Beitrag innerhalb einer Bandbreite von CHF 250.00 bis CHF 500.00 pro Hydrant.

F Abgaben Abwasser

Allgemeines

§ 66 Abgaben

An die Kosten für Erstellung, Änderung, Erneuerung und Betrieb von Abwasseranlagen werden folgende Abgaben erhoben:

- Erschliessungsbeiträge
- Anschlussgebühren
- Benützungsgebühren

§ 67 Erschliessungsfunktion

Die Abwasseranlagen werden betreffend Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.

Definitionen

siehe Anhang 1 «schematische Darstellung der Definition»

§ 68 Basiserschliessung

Die Basiserschliessung beinhaltet die grundlegenden Anlagen der Abwasserbeseitigung. Ihr gehören die Anlagen der Abwasserreinigung, Entlastungsbauwerke, Abwasserförderung, sowie die Zubringer- und Hauptleitungen zur Abwasserreinigungsanlage an.

§ 69 Groberschliessung

¹ Die Groberschliessung beinhaltet die Sammelleitungen innerhalb der Bauzonen, die unmittelbar dem zu erschliessenden Gebiet dienen und das Gerüst des Leitungsnetzes darstellen.

² Sammelleitungen sind Leitungen, an welche die Leitungen für die Feinerschliessung und Hausanschlussleitungen anschliessen.

§ 70 Feinerschliessung

Die Feinerschliessung beinhaltet diejenigen Leitungen, die den Anschluss der einzelnen Grundstücke (Hausanschlussleitungen) an die Sammelleitungen gewährleisten.

§ 71 Öffentliche Leitungen

Im Ordner Siedlungsentwässerung des Kantons Aargau sind die minimalen Anforderungen für öffentliche Sammelleitungen innerhalb Baugebiet definiert.

Begriffe

§ 72 Erstellung

Eine Erstellung ist der Bau einer neuen Baute oder Anlage.

§ 73 Änderung

Eine Änderung ist die Verbesserung (z.B. bessere Zugänglichkeit, erhöhte Arbeitssicherheit) oder Vergrösserung einer bestehenden Baute oder Anlage (Kapazitätserweiterung).

§ 74 Erneuerung

Eine Erneuerung ist ein vollständiger Ersatz einer Baute oder Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung (Sanierung, Instandsetzung).

§ 75 Unterhalt

Der Unterhalt beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benützung, Erhaltung und Instandhaltung einer Baute oder Anlage erforderlich sind.

Erschliessungsbeiträge Abwasser

§ 76 Bemessung

¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung von Abwasserleitungen.

² Die Erschliessungsbeiträge der Grundeigentümer liegen für die Groberschliessung in einer Bandbreite von 50 % bis 80 % und für die Feinerschliessung in einer Bandbreite von 70 % bis 100 %. Der Gemeinderat regelt die anwendbaren Sätze in der Gebührenverordnung zum RFE.

§ 77 Sanierungsleitungen

Die Kosten der Sanierungsleitungen sind in der Regel von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Zahlungspflichtigen erfolgt die Kostenverteilung nach Massgabe aller möglichen Geschossflächen einschliesslich Mauer- und Wandquerschnitte innerhalb des bestehenden und/oder projektierten Gebäudekubus. Soweit der Beitrag des Einzelnen die Aufwendungen für eine mechanisch-biologische Einzelkläranlage übersteigt, gehen die Kosten zu Lasten der Spezialfinanzierung Abwasser.

Anschlussgebühren Abwasser

§ 78 Bemessung

¹ Für den Anschluss an die öffentlichen Abwasseranlagen erhebt die Gemeinde eine Anschlussgebühr. Sie wird wie folgt berechnet:

- a) CHF 40.00 bis CHF 80.00 pro m² der gesamten ober- und unterirdischen Gebäudegrundflächen und für in die Kanalisation entwässerte Hartflächen.
- b) Die Anschlussgebühren auf Basis der anrechenbaren Geschossfläche liegen bei Gewerbe- und Industriebauten in einer Bandbreite von CHF 15.00 bis CHF 40.00 pro m². Bei Wohnbauten liegt die Bandbreite bei CHF 30.00 bis CHF 80.00 pro m².
- c) Für Klein- und Anbauten (gemäss Definition BauV §19) und Kleinstbauten (gemäss Definition BauV § 49) werden keine Anschlussgebühren erhoben.

² Die anrechenbare Geschossfläche wird nach den Bestimmungen der Bauverordnung für die Berechnung der Ausnützungsziffer ermittelt.

³ Für gewerbliche und industrielle Lagerflächen ohne oder mit unbedeutendem Abwasseranfall kann eine Gebühr gemäss Absatz 1 mit einer Reduktion bis 60 % erhoben werden.

⁴ Für Schwimmbassins, die an die öffentlichen Abwasseranlagen angeschlossen sind, wird eine Anschlussgebühr innerhalb einer Bandbreite von CHF 5.00 bis CHF 15.00 pro m³ Nettoinhalt erhoben.

⁵ Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundflächen und entwässerte Hartflächen wird um 30 % ermässigt, wenn das Abwasser direkt vor Ort vorschriftsgemäss versickert wird (z.B. Sickerschacht, Versickerungsanlage). Die Möglichkeit einer Versickerung ist in einem Sickerversuch nachzuweisen. Zuständig für die Beurteilung des Sickerversuches ist die kommunale Gewässerschutzstelle oder ein anerkannter Geologe.

⁶ Die Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche wird um 10 % ermässigt, wenn das Dachwasser mittels Retentionsmassnahmen zurückbehalten und erst dann einer Sauberwasserleitung, einer Drainage oder einem Vorfluter zugeleitet wird.

⁷ Es wird eine zusätzliche Reduktion von 5 % auf der Anschlussgebühr für die Gebäudegrundfläche gewährt, wenn das Dachwasser für die WC-Spülung, Waschmaschine etc. verwendet wird. Der Gemeinderat definiert Normgrössen für das Lagervolumen, bei denen die Reduktion gewährt wird.

⁸ Wird nur ein Teil der Dachfläche separat abgeleitet oder verwertet, wird die Reduktion anteilmässig gekürzt.

⁹ Für direkt in eine Sauberwasserleitung, eine Drainage oder in einen Vorfluter abgeleitetes Dachwasser erfolgt keine Reduktion der Anschlussgebühr.

¹⁰ Bei besonderen Verhältnissen (wie z.B. ausserordentlich grossem Abwasseranfall, stossweise anfallendem oder stark verschmutztem Abwasser) kann der Gemeinderat Zuschläge erheben.

¹¹ Die Kosten sind in der Gebührenverordnung zum RFE geregelt.

§ 79 Ersatz- und Umbauten, Zweckänderung

¹ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, ist die Differenz zwischen den Anschlussgebühren des abgebrochenen Gebäudes und der Neubauten zu bezahlen. Resultieren für den Neubau tiefere Anschlussgebühren, so erfolgt keine Rückerstattung. Bei fehlenden Unterlagen berechnet sich die Anschlussgebühr des alten Gebäudes auf Basis der aktuell geltenden Regelung.

² Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten wird die Anschlussgebühr für die erweiterte Fläche gemäss § 78 erhoben. Allfällige neu entstandene Ansprüche aufgrund der Reduktionen gemäss § 78 werden mit den neu zu bezahlenden Anschlussgebühren verrechnet. Sind die Reduktionen der Anschlussgebühren höher als die neu zu bezahlenden Anschlussgebühren, so erfolgt keine Rückerstattung.

³ Bei Zweckänderungen angeschlossener Gebäude, die eine wesentliche Mehrbelastung der Abwasseranlagen verursachen, oder bei Wegfall einer Massnahme, die eine Reduktion der Anschlussgebühren bewirkt hat, wird die Anschlussgebühr neu festgesetzt. Zahlungen früherer Anschlussgebühren werden angerechnet. Ein Überschuss wird nicht zurückerstattet.

⁴ Netzverlegungen oder Verlegung des Anschlusses auf Verlangen des Grundeigentümers infolge Um- und Erweiterungsbauten gehen zu Lasten des Grundeigentümers. Werden durch die Bauarbeiten auch Anlagen Dritter betroffen, so werden diese Kosten durch die entsprechenden Werkeigentümer getragen.

§ 80 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die öffentliche Kanalisation. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit der Erteilung der Bau- oder Anschlussbewilligung.

Finanzierung von freiwilligen Massnahmen

§ 81 Regenspeicher

Die Gemeinde unterstützt die privaten Liegenschaftsbesitzer bei der freiwilligen Nutzung des Regenwassers für ein System eines Regenspeichers mit einer Regentonne zur Retention von Regenwasser von maximal CHF 1'000 pro Liegenschaft und Parzelle.

§ 82 Versickerungsanlagen

Bei einem freiwilligen Verzicht auf eine bestehende Einleitung des Regenabwassers in die öffentliche Kanalisation werden Beiträge gewährt. Diese bemessen sich nach den Erstellungskosten dieser Anlage und werden bis zur Höhe von 50 % der Erstellungskosten einer rechtskonformen Versickerungsanlage und maximal CHF 10'000 beschränkt.

§ 83 Entsiegelung von befestigten Flächen

Bei einer Entsiegelung von befestigten Flächen auf privaten Grundstücken ausserhalb bewilligungspflichtiger Baugesuche werden Beiträge gewährt. Diese liegen bei CHF 50.00 pro m², wobei die förderfähige Fläche pro Parzelle auf maximal 50 m² und der Beitrag auf höchstens CHF 2'500 begrenzt ist. Der Gemeinderat regelt die Voraussetzungen, das Verfahren und die Bemessung der anrechenbaren Kosten in der Gebührenverordnung zum RFE.

Benützungsgebühren Abwasser

§ 84 Grundsatz

¹ Für den Betrieb und soweit die Kosten für die Erstellung, Änderung und Erneuerung nicht durch Erschliessungsbeiträge und Anschlussgebühren gedeckt werden können, sind jährliche Benützungsgebühren zu entrichten.

² Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

³ Beim Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch.

§ 85 Bemessung

¹ Die Benützungsgebühr für den Betrieb und Unterhalt der Abwasseranlagen richtet sich nach dem Frischwasserverbrauch und wird gemäss Gebührenverordnung zum RFE verrechnet.

² Für in die Kanalisation entwässerte, befestigte Flächen grösser 500 m² (Summe Dach- und Platzflächen) wird eine jährliche Pauschalgebühr nach Grösse der Flächen erhoben. Diese liegen in einer Bandbreite von CHF 100.00 bis CHF 1'000.00.

³ Die Benützungsgebühr kann durch den Gemeinderat ermässigt werden, wenn nachgewiesenermassen und erlaubterweise Frischwasser nach dem Gebrauch nicht der Kanalisation zugeleitet wird (Landwirtschaftsbetriebe, Gärtnereien, Produktionsbetriebe, Kühlwasser usw.).

⁴ Bei besonders grosser Verschmutzung und stossweiser Belastung der Abwässer erhebt der Gemeinderat einen angemessenen Zuschlag; er kann sich von einem unabhängigen Fachmann beraten lassen.

⁵ Bei Liegenschaften mit eigener Quelle, bei Wasserbezug von Dritten oder bei Verwendung von nicht gemessenem Brauchwasser im privaten und gewerblichen Bereich (z.B. Regenwasser-Nutzungsanlage) bemisst sich die Benützungsgebühr über ein geeignetes Messsystem.

G Abgaben elektrische Energie

Allgemeines

§ 86 Erschliessungsfunktion

Die Anlagen zur Abgabe von elektrischer Energie aus dem Niederspannungsnetz werden betreffend Erschliessungsfunktion in Basis-, Grob- und Feinerschliessung eingeteilt.

Definitionen

§ 87 Basiserschliessung

Die Basiserschliessung beinhaltet die grundlegenden Anlagen der Versorgung mit elektrischer Energie. Ihr gehören die Messstationen, das Mittelspannungsnetz (16 KV) und die Noteinspeisung des Elektrizitätswerkes an.

§ 88 Groberschliessung

Die Groberschliessung beinhaltet die Trafostationen, Verteilkabinen sowie Hauptvertei-, Ring- und Speiseleitungen innerhalb der Bauzonen, die das unmittelbar angrenzende Baugebiet erschliessen und zudem übergeordnete Versorgungsfunktionen erfüllen.

§ 89 Feinerschliessung

Die Feinerschliessung beinhaltet Verteil- und Gruppenleitungen, sowie Rohranlagen für die Gebieterschliessung.

§ 90 Hausanschlüsse

Der Hausanschluss ist die Leitung, welche von der privaten Baute oder Anlage zur öffentlichen Leitung führt.

Begriffe

§ 91 Erstellung

Eine Erstellung ist der Bau einer neuen Baute oder Anlage.

§ 92 Änderung

Eine Änderung ist die Verbesserung (z.B. höhere Versorgungssicherheit oder anpassen an den Stand der Technik) oder Vergrösserung der Leistung einer bestehenden Baute oder Anlage.

§ 93 Erneuerung

Eine Erneuerung ist ein vollständiger Ersatz einer Baute oder Anlage oder von wesentlichen Teilen zu deren Wiederherstellung (Sanierung).

§ 94 Unterhalt

Der Unterhalt beinhaltet alle Massnahmen, die für die Benützung, Erhaltung und Instandsetzung einer Baute oder Anlage erforderlich sind.

Erschliessungsbeiträge elektrische Energie

§ 95 Bemessung

¹ Die Grundeigentümer leisten nach Massgabe der ihnen erwachsenden wirtschaftlichen Sondervorteile Beiträge an die Kosten der Erstellung und Änderung der Anlagen zur Versorgung mit elektrischer Energie.

² Die Grundeigentümer leisten Beiträge zwischen 50 % und 100 % der Feinerschliessungskosten.

³ Die Ein- und Zweifamilienhäuser werden über einen Fassadenkasten zu Lasten der Grundeigentümer angeschlossen.

⁴ Bei allen anderen Bauten sind die Anschlusssicherungen wenn möglich in die Hauptverteilung zu integrieren. Alle Kosten gehen zu Lasten der Grundeigentümer.

⁵ Die Grundeigentümer leisten an die Kosten der Erstellung und Änderung der Feinerschliessung (Rohranlagen), welche dem Grundeigentümer durch das EWW zur Verfügung gestellt wird, angemessene Beiträge (Rückvergütung von Vorleistungen des EWW).

⁶ Für Anschlüsse von Hochspannungsbezüglern legt der Gemeinderat spezielle Bedingungen fest.

§ 96 Ausserhalb Baugebiet

Für Netzanschlüsse ausserhalb der Bauzonen gelten spezielle Bedingungen. In der Regel sind die Nettokosten von den Verursachern zu tragen. Bei mehreren Verursachern erfolgt die Kostenverteilung nach dem Querschnitt der Kabelzuleitung.

Anschlussgebühren elektrische Energie

§ 97 Bemessung

¹ Für den Anschluss an die Versorgung mit elektrischer Energie auf der Niederspannungsebene erhebt der Konzessionsnehmer bis zu einer Kabellänge von 40 Metern eine auf den Erstellungskosten basierende Pauschalgebühr. Bei Mehrlängen wird ein Zuschlag nach effektivem Aufwand erhoben.

² Zusätzlich wird eine Anschlussgebühr entsprechend der Grösse der Abgangssicherung erhoben. Diese liegt auf der Niederspannungsebene in einer Bandbreite von CHF 100.00 bis CHF 150.00 pro Ampère (A) dauerhaft verfügbare Leistung, auf der Mittelspannungsebene in einer Bandbreite von CHF 100.00 bis CHF 150.00 pro Kilovoltampère (kVA) installierte Trafoleistung.

§ 98 Ersatz- und Umbauten, Netzverlegungen

¹ Wird ein bereits angeschlossenes Gebäude abgebrochen und an dessen Stelle ein Neubau errichtet, so ist dafür die volle Anschlussgebühr zu bezahlen. Die Demontagekosten des alten Anschlusses gehen zu Lasten des Grundeigentümers.

² Muss das bestehende Verteilnetz auf Veranlassung des Konzessionsnehmers verlegt werden, übernimmt dieser sämtliche Kosten bis zum Hausanschluss und der notwendigen Grabarbeiten, sowie des Kabelanschlusses.

³ Netzverlegungen oder Verlegung des Anschlusses auf Verlangen des Grundeigentümers infolge Um- und Erweiterungsbauten gehen zu Lasten des Grundeigentümers. Werden durch die Bauarbeiten auch Anlagen Dritter betroffen, so werden diese Kosten durch die entsprechenden Werkeigentümer getragen.

§ 99 Zahlungspflicht

Die Zahlungspflicht entsteht bei Neu- und Ersatzbauten mit dem Anschluss an die öffentliche Elektrizitätsversorgung. Bei Um-, An-, Aus- und Erweiterungsbauten einer bereits angeschlossenen Baute entsteht die Zahlungspflicht mit der Erteilung der Bau- oder Anschlussbewilligung.

Benützungsgebühren (Tarife)

§ 100 Grundsatz

¹ Die Benützungsgebühren (Tarife) werden nach den Vorgaben des Stromversorgungsgesetzes (StromVG) und der Stromversorgungsverordnung (StromVV) berechnet und durch den Gemeinderat jährlich festgelegt. Sie umfassen den Preis für die Energie, den Preis für die Netznutzung sowie die Abgaben gemäss eidgenössischen, kantonalen und kommunalen Vorgaben.

² Der Gemeinderat kann Vorauszahlungen bis zur Höhe der mutmasslichen Jahresgesamtgebühren verlangen.

³ Beim Verkauf von Liegenschaften haften Verkäufer und Käufer für geschuldete oder noch nicht abgerechnete Gebühren solidarisch. Die Kostenanteile werden nach der Bezugsdauer berechnet.

§ 101 Abschaltgebühren

¹ Das Elektrizitätswerk ist berechtigt, bei Nichtbezahlung der Benützungsgebühren nach erfolgloser und eingeschrieben zugestellter Mahnung den Strombezug zu unterbrechen. Das Elektrizitätswerk haftet nicht für daraus resultierende Schäden.

² Für die Abschaltung und die Wiedereinschaltung wird zusätzlich zur geschuldeten Summe eine Gebühr fällig. Diese wird in der Gebührenverordnung zum RFE festgelegt.

H Rechtsschutz und Vollzug

§ 102 Rechtsschutz

¹ Bei Erschliessungsbeiträgen gilt für den Rechtsschutz und das Verfahren § 35 BauG.

² Anschlussgebühren werden vom Gemeinderat bzw. vom jeweiligen Konzessionsnehmer durch beschwerdefähige Verfügungen festgelegt.

³ Gegen Verfügungen der Verwaltungsabteilungen kann innert 30 Tagen seit Zustellung beim Gemeinderat und gegen dessen Verfügungen, Beschlüsse und Entscheide innert 30 Tagen beim Departement Bau, Verkehr und Umwelt Beschwerde geführt werden. Falls die gemeinderätliche Verfügung auf einer verbindlichen Weisung des Departements Bau, Verkehr und Umwelt beruht, kann beim Regierungsrat Beschwerde geführt werden.

§ 103 Vollstreckung

Die Vollstreckung richtet sich nach den § 76 ff. VRPG.

I Schluss- und Übergangsbestimmungen

§ 104 Reglementsänderungen

Reglementsänderungen rein formeller Natur und ohne finanzielle Auswirkungen fallen in die Kompetenz des Gemeinderates.

§ 105 Übergangsbestimmungen

¹ Die einmaligen Anschlussgebühren und Beiträge, deren Zahlungspflicht unter dem früheren Reglement eingetreten ist, werden durch das neue Reglement nicht berührt.

² Die im Zeitpunkt des Inkrafttretens hängigen Gesuche werden nach den Vorschriften dieses Reglements beurteilt.

§ 106 Inkrafttreten

¹ Das Reglement tritt mit Rechtskraft des Beschlusses des Einwohnerrats in Kraft.

² Auf diesen Zeitpunkt ist das Reglement über die Finanzierung der Erschliessungsanlagen (RFE) vom 1. Januar 2011 aufgehoben.

Gesamtrevision: 02.11.2016

Teilrevisionen: 23.06.2021, 18.03.2026, 10.06.2026

GEMEINDERAT WINDISCH

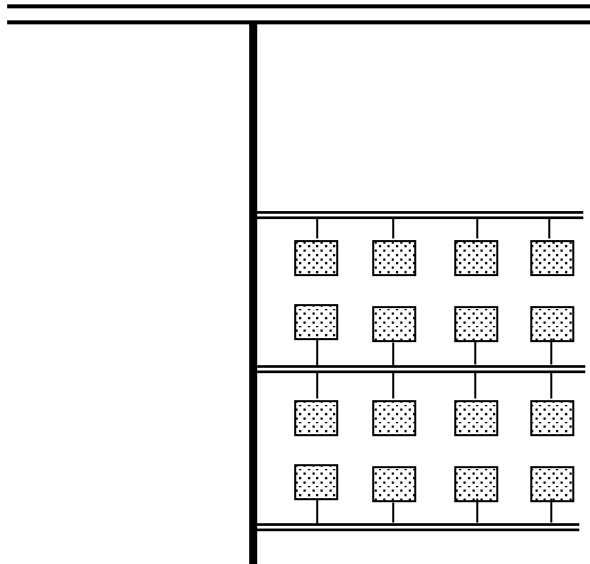
Luzia Capanni
Gemeindepräsidentin

Marco Wächter
Gemeindeschreiber I

Anhang 1 Definitionen

1. Strasse

▪ Basis-, Grob-, Feinerschliessung



Basiserschliessung

==== Übergeordnetes Verkehrsnetz
(Hauptverkehrsstrasse)

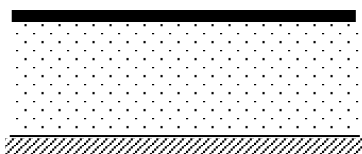
Groberschliessung

— Sammelstrasse

Feinerschliessung

==== Erschliessungsstrasse

▪ Strassenaufbau

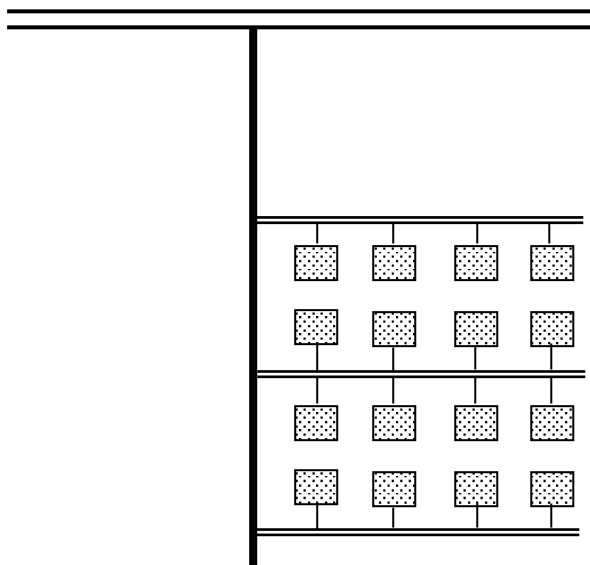


— Belag (Oberbau):- Deckbelag
- Tragschicht

... Fundationsschicht (Oberbau)

/// Unterbau

2. Wasser-/Abwasserleitungen Basis-, Grob-, Feinerschliessung



Basiserschliessung

==== Hauptleitungen

Groberschliessung

— Sammelleitungen

Feinerschliessung

==== Erschliessungsleitungen